

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 290/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Hedwiga Teresa K [REDACTED], S [REDACTED]/Schweden,
T [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannesen, Rü-
stenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Kühlen

in der Sitzung vom 21. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 11. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Düsseldorf vom 3.
Februar 1965 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen
sind für das Beschwerdeverfahren
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Es ist
keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO
allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt eine Entschädigung wegen Scha-
dens an Körper und Gesundheit. Das Berufungsgericht hat
ihre hierauf zielende Klage abgewiesen, da nach den von
ihm getroffenen Feststellungen die bei der Klägerin be-
stehenden Gesundheitsschäden nicht in einem ursächlichen
Zusammenhang mit ihrer Verfolgung stehen und da ein

solcher Zusammenhang auch nicht wahrscheinlich sei.

Die angefochtene Entscheidung beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Es kann nicht zweifelhaft sein und bedarf daher keiner Entscheidung des Bundesgerichtshofs, daß das Gericht eine Klage abweisen kann, wenn das Fehlen einer Anspruchsvoraussetzung erwiesen ist und daß es in einem solchen Fall nicht genügt ist, das Vorhandensein der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen. Das Berufungsgericht konnte daher in dem von ihm entschiedenen Falle offenlassen, ob die Klägerin anspruchsberechtigt nach §§ 160, 1, 2 BGG war oder ob sie aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte verfolgt worden ist.

Die Revision kann auch nicht um deswillen zugelassen werden, weil Art. VI des BGG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 die Entschädigung der aus Gründen der Nationalität Geschädigten neu geregelt hat. In § 219 BGG sind die Gründe, aus denen allein die Revision zugelassen werden darf, erschöpfend aufgezählt. Danach ist es nicht zulässig, eine Revision nur um deswillen zuzulassen, damit dem Gericht der Tatsacheninstanz ermöglicht werden kann, die Berechtigung des Anspruchs auch nach einem inzwischen in Kraft getretenen neuen Recht zu prüfen. In den Fällen, in denen das Urteil des Berufungsgerichts, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, vor



vor Verkündung des BSG-Schlusgesetzes ergangen ist, muß die zuständige Entschädigungsbehörde entweder auf Antrag des Verfolgten oder, soweit ein solcher nicht erforderlich ist, von auswegen prüfen, ob dem Verfolgten auf Grund der neuen gesetzlichen Regelung ein Anspruch zusteht.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BSG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Loewenheim